



Reglement der SVPM zur Erlangung des

Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (R-SVPM-ASME FVH)

I. Zweck

1. Mit dem vorliegenden Reglement regelt die Schweizerische Vereinigung für Pferdemedizin SVPM-ASME als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST die strukturierte Weiterbildung und das Weiterbildungsprogramm im Rahmen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“.

II. Verantwortlichkeiten

2. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME verabschiedet das vorliegende Reglement und seine Anhänge 1-4 zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ und übernimmt die Aufgaben der Fachsektion im Rahmen des Reglements über die Fachsektionen (R-FSBO) der GST.

III. SVPM-ASME Kommission für Bildung

3. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME ernennt die Mitglieder der SVPM-ASME Kommission für Bildung. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je mindestens einem Mitglied des Vorstandes SVPM-ASME, einem Vertreter der Vetsuisse-Fakultät und einem in der Pferdepraxis tätigen Tierarzt.
4. Die SVPM-ASME Kommission für Bildung erarbeitet zu Handen des Vorstandes SVPM-ASME die Entscheidungsgrundlagen zur R-FSBO der Bildungsordnung der GST. Die SVPM-ASME Kommission für Bildung koordiniert und akkreditiert Fort- und Weiterbildungsangebote.

IV. Ziel der Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

5. Nach Abschluss der strukturierten Weiterbildung soll die Fachtierärztin / der Fachtierarzt FVH für Pferde über ein breites schulmedizinisches Wissen und Können verfügen, das ihr/ihm erlaubt, jedes Pferd selbstständig zu beurteilen und zu behandeln oder gegebenenfalls an eine spezialisierte Klinik zu überweisen. Sie/er muss zu Fragen der Pferdemedizin, –chirurgie und -gynäkologie sowie Krankheitsprävention in Pferdesport und -haltung kompetent Auskunft erteilen können.

V. Strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

6. Die strukturierte Weiterbildung wird nach einem Modulaufbausystem absolviert und mit einer Schlussprüfung abgeschlossen, deren Bestehen zum Tragen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ berechtigt.
7. Die Weiterbildung ist in folgenden Haupt- und Nebenfächern zu absolvieren:
 - a. Hauptfächer
 - i. Innere Medizin
 - ii. Orthopädie
 - iii. Chirurgie
 - b. Nebenfächer
 - i. Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe
 - ii. Bildgebende Verfahren
 - iii. Infektiologie
 - iv. Anästhesiologie
 - v. Ophthalmologie

- vi. Arbeitsphysiologie und Sportmedizin
- vii. Pferdefütterung
- viii. Verhalten, Tierschutz und Haltung
- ix. Pferdezucht und Genetik
- x. Rechtskunde und Amtstierärztliches
- xi. Kundenbetreuung und Praxisführung

8. Die strukturierte Weiterbildung umfasst mindestens drei Jahre praktische Vollzeit-Tätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte und bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden.
9. Innerhalb der strukturierten Weiterbildung müssen mindestens 80 Bildungsstunden (BS) gemäss Reglement (R- BPBO) erreicht werden und auch eine abgeschlossene Dissertation (muss nicht fachspezifisch sein), mindestens eine für die Pferdemedizin relevante (entsprechend Prüfungsstoff siehe auch Anhang 2 Art. 7 lit. c) Publikation (akzeptiert oder publiziert; kann aus Dissertation hervorgehen) in einer Fachzeitschrift als Hauptautor (Liste der anerkannten Fachzeitschriften) und drei Fallberichte sind obligatorische Bestandteile (Details sind im Anhang 1 geregelt).
10. Die mindestens dreijährige Weiterbildung muss innerhalb von maximal 6 Jahren (kann mittels Antragsstellung in Ausnahmefällen gegebenenfalls verlängert werden) durch Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zur Schlussprüfung abgeschlossen werden.
11. Die Ziele und Inhalte der strukturierten Weiterbildung für die einzelnen Fächer sind in Anhang 1 geregelt.
12. Die Details der Zulassung zur Schlussprüfung sind im Anhang 2 geregelt.
13. Die kontinuierliche Weiterbildung der FVH-Kandidaten wird periodisch überprüft. Details sind im Anhang 3 geregelt.

VI. FVH-Prüfungskommission

14. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME ernennt die Mitglieder der FVH-Prüfungskommission gemäss Bildungsordnung (R-WBBO). Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Anhang 2). Die Aufgaben der Prüfungskommission sind in der Bildungsordnung (R-WBBO) festgelegt.

VII. Prüfung

15. Hauptfächer werden separat mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt. Nebenfächer werden zusammen in einer schriftlichen Prüfung mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
16. Zum Bestehen der Prüfung müssen alle Hauptfächer, sowie die schriftliche Prüfung der Nebenfächer gesamthaft bestanden sein.
17. Wer eine Teilprüfung (Hauptfach oder die schriftliche Prüfung der Nebenfächer) nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt anlässlich einer regulären Prüfung, wobei aber nur die nicht bestanden Teilprüfungen wiederholt werden.
18. Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Als solche gelten insbesondere Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen. Die Prüfung der ertapten Person gilt ohne weiteres als nicht bestanden.

19. Der Versuch der Beeinflussung der Examinatoren und/oder Beobachter der Prüfung durch Dritte ist unzulässig und wird von der Fachsektion disziplinarisch (Verweis, im Wiederholungsfall bis zum Ausschluss aus der Fachsektion) verfolgt. Insbesondere ist den Betreuern von Kandidat*innen vom Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bis nach dem Verstreichen der Rekursfrist (Reglement über den Rechtsweg, R-RWBO) untersagt, Äusserungen zu einer Prüfung gegenüber Examinatoren und Beobachtern zu machen.
20. Einzelheiten zur Prüfung regelt der Anhang 2.

VIII. Rechtsgrundlagen

21. Grundlage für das vorliegende Reglement bilden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung:
 - 21.1. die **Bildungsordnung (BO)**
 - 21.2. das Reglement über die **Fachsektionen (R-FSBO)**
 - 21.3. das Reglement über die **Weiterbildung (R-WBBO)**
 - 21.4. das Reglement über die **Fortbildung (R-FBBO)**
 - 21.5. das Reglement über die Vergabe von **Bildungspunkten (R-BPBO)**
 - 21.6. das Reglement über den **Rechtsweg (R-RWBO)**
 - 21.7. das Reglement über die **Gebühren (R-GBBO)**

IX. Schlussbestimmungen

22. Die zur besseren Lesbarkeit oft verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Dies gilt auch für sämtliche Anhänge zu diesem Reglement.
23. Dieses Reglement mit den dazugehörigen Anhängen erscheint in deutscher und französischer Sprache. Bei Auslegungsschwierigkeiten gilt die deutsche Fassung.

X. Änderungen und Inkrafttreten

24. Das vorliegende Reglement sowie die Anhänge sind an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin vom 7. März 2024 beschlossen worden. Es tritt am 8. März 2024 in Kraft.
25. Änderungen des vorliegenden Reglements werden von der Mitgliederversammlung der SVPM-ASME verabschiedet. Änderungen der Anhänge zum Reglement dürfen von der Bildungskommission der SVPM-ASME ohne Verabschiedung an der Mitgliederversammlung angepasst werden.

Anhänge

1. Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Anhang 1)
2. Ausführungsbestimmungen zur Prüfung „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Anhang 2)
3. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Anhang 3)
4. Rezertifizierung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Anhang 4)

Listen

1. Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten sowie der anerkannten Weiterbildner
2. Liste der Mentoren
3. Liste der anerkannten Fachzeitschriften

Anhang 1

Ausführungsbestimmungen zur Erlangung und Erhaltung des Titels

„Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die allgemeinen Bestimmungen für den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ (Weiterbildungsziele, Voraussetzungen zum Tragen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“, Erhaltung des Titels sowie Verpflichtungen des FVH-Titelträgers) und beschreibt das Weiterbildungsprogramm (Programmaufbau, Case Log und Fallberichte).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung FVH Pferde

Als Voraussetzungen für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ gilt:

- a. Eidgenössisches Staatsexamen oder in der CH durch die MEBEKO anerkanntes tierärztliches Diplom (siehe auch R-WBBO)
- b. Schriftliche Anmeldung bei der SVPM-ASME Kommission für Bildung als FVH-Kandidat*in und Auswählen eines Mentors. Die Anmeldung zur FVH-Weiterbildung muss bei Programmbeginn erfolgen. Rückwirkend kann maximal ein halbes Jahr praktische Weiterbildung beim Weiterbildner anerkannt werden.
- c. Doppelmitgliedschaft bei der GST und SVPM-ASME innerhalb des ersten Jahres nach Anmeldung zur FVH-Weiterbildung.

2. Verpflichtungen des FVH-Titelträgers

- a. FVH-Titelträger sind selbst integraler Bestandteil der Weiterbildung in Pferdemedizin.
- b. Träger dieses Titels sind angehalten, sich als Weiterbildner, Mentoren oder unabhängige Prüfungsbeisitzer zur Verfügung zu stellen, um die kontinuierliche Weiterbildung von FVH-Kandidat*innen zu unterstützen.
- c. Als unabhängiger Prüfungsbeisitzer können 4 BS/Halbtage erworben werden.
- d. Der FVH-Titelträger muss an offiziellen pferdemedizinischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, ansonsten verliert er den Status „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ des Fachtierarztes (R-FBBO).

II. Weiterbildungsprogramm

3. Programmaufbau

- a. Das Weiterbildungsprogramm beginnt mit der schriftlichen Anmeldung bei der SVPM-ASME Kommission für Bildung und der Wahl eines Mentors (siehe Liste mögliche Mentoren). Es endet mit der Anmeldung zur Prüfung.
- b. Die strukturierte Weiterbildung umfasst mindestens drei Jahre praktische Vollzeittätigkeit im Fachbereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte bzw. bei einem anerkannten Weiterbildner. Dabei muss mindestens ein Jahr an einer universitären und mindestens ein Jahr an einer nicht-universitären Weiterbildungsstätte absolviert werden. Teilzeittätigkeit wird anteilmässig angerechnet. Die minimale Anstellungsdauer an einer Weiterbildungsstätte beträgt 3 Monate.
- c. Während der Weiterbildungszeit muss der FVH-Kandidat einen Case Log führen.
- d. Während der Weiterbildungszeit muss der FVH-Kandidat total 3 Fallberichte bei der SVPM-ASME Kommission für Bildung einreichen.
- e. Innerhalb der strukturierten Weiterbildung müssen mindestens 80 Bildungsstunden (BS) gemäss Merkblatt SVPM-ASME zur Fortbildungspflicht erarbeitet werden. Dabei können pro Halbtage Teilnahme an einer Fachtagung 4 BS erreicht werden. Durch Selbststudium können pro Jahr maximal 8 BS erreicht werden. Falls die Dissertation und die geforderte Publikation innerhalb der Weiterbildungszeit angefertigt werden, so werden dafür je 20 BS angerechnet (nur einmal 20 BS, wenn Dissertation = Publikation ist).
- f. Die Zulassung zur Prüfung kann bis maximal 6 Jahre nach Programmbeginn erfolgen. Die Doktorarbeit muss angenommen, die Publikation definitiv akzeptiert oder publiziert, sowie die Mindestanforderungen an den Case Log und die Fallberichte erfüllt sein.

Gynäkologie Andrologie	Gynäkologie	Vollständige Gynäkologische Untersuchung Stute zu Beginn der Decksaison, inkl. Vaginoskopie, Bakteriologie, evtl. CEM									3	
		KB Stute: Deckzeitpunktbestimmung, KB (Frisch oder Gefriersamen), Kontrolle nach erfolgter KB										5
		Stute mit Endometritis (Untersuchung, Diagnose, Therapie)										1
		Trächtigkeitsdiagnose										10
		Zwillingsträchtigkeit										1
		Caslick OP										1
	Andrologie	Hengst Tupferprobe CEM										1
		Samengewinnung und Aufbereitung zum Versand als Kühltaschen										1*
Beurteilung der progressiven Motilität von Frischsamen											4	
Beurteilung der progressiven Motilität von Gefriersamen											4	
Bildgebende Diagnostik	Röntgen	Stellungsrontgen Hufschmied										10
		Strahlbein (lat-lat, oxspring, tangential)										10
		Fessel										10
		Tarsus										10
		Knie										3
		Hals										3
		Dornfortsätze Rücken										3
		Schädel										3
		Intraoral										1
	Ultraschall	Lunge										3
		Sehne/Fesselträger										20
		Abdomen Ultraschall inkl. Leber, Milz, Niere										2
		Facettengelenke Hals										3
		Facettengelenke Rücken										3
Weitere Bildgebung	Szinti oder MRI										1*	
	CT										1*	
Anästhesiologie		Kurzarkose (IV)										5
		Inhalationsanästhesie										5
Ophthalmologie		Vollständige Ophthalmologische Untersuchung inkl. Augendruckmessung										3
		Corneaverletzung										3
		Lidverletzung										3
		ERU										3
Leistungs-/ Sportmedizin und Rehabilitation	Leistungs-/ Sportmedizin	Laufbanddiagnostik oder Leistungstest unter Feldbedingungen oder Dynamische resp. Endoskopie										1*
	Rehabilitation	Orthopäd. OP: postoperativer Bewegungsplan und Trainingsaufbau										3
Euthanasie		Euthanasie									3	
Pathologie		Sektion									2*	

* OP/Diagnostik als Assistent d.h. in Zusammenarbeit mit Weiterbildner

- b. Der FVH-Kandidat führt einen Case Log, der jährlich dem Mentor zum Visieren vorgelegt (spätestens 2 Wochen vor Abgabetermin) und dann bei der SVPM-ASME Kommission für Bildung eingereicht werden muss.

- c. Der gesamte Case Log wird vom Kandidat zusätzlich vor der Prüfung bei der SVPM-ASME Kommission für Bildung eingereicht.
- d. Die Fälle müssen entweder selbstständig oder in Zusammenarbeit mit dem Weiterbildner betreut werden (gemäss Case Log).
- e. Der Case Log ist idealerweise alle 2 Monate vom jeweiligen Weiterbildner zu kontrollieren und zu visieren.
- f. Zum Case Log zählen auch Fälle, welche bei einem anerkannten Weiterbildner ausserhalb der Weiterbildungsstätte abgehandelt werden. Diese Fälle müssen im Case Log durch den externen Weiterbildner mittels Signatur bestätigt werden.
- g. Fälle dürfen innerhalb eines Fachgebietes mehrmals aufgeführt werden (z.B. bei "Chirurgie/Orthopädie" LH mit Bildgebung + Punktion Hufgelenk + Spezialbeschlagnahme oder bei "Medizin" Endoskopie UAW + BAL + Management Equines Asthma). Ebenfalls kann ein Fall mehrmals aufgeführt werden, wenn Untersuchungen und/oder Behandlungen auf verschiedenen Fachgebieten durchgeführt wurden (z.B. eine "Lahmheit" als Medizinfall und als Bildgebungsfall oder ein "Roarer" als Medizinfall (Endoskopie OAW) und zusätzlich als Chirurgiefall (OP OAW)).
- h. Nachkontrollen gelten nicht als separater Fall.

5. **Fallberichte**

- a. Die Fallberichte dienen der Überprüfung der Fähigkeit eines Kandidaten, einen Fall problemorientiert aufzuarbeiten und in sprachlich korrekter Form zu präsentieren.
- b. Der FVH-Kandidat hat während seiner Ausbildung mindestens 3 Fallberichte im Bereich eines Haupt- oder Nebenfachs zu verfassen.
- c. Die Fallberichte haben den Umfang von 2-4 A4 Seiten (Arial 10) exkl. Illustrationen oder den Umfang von 15-30 PowerPoint-Folien inkl. Illustrationen (siehe auch Merkblatt „Fallberichte“)
- d. Die Fallberichte müssen sowohl vom Weiterbildner wie auch vom Mentor durch ihre Unterschrift akzeptiert sein, bevor sie der SVPM-ASME Kommission für Bildung in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt werden.

6. **Gebühren**

Die Gebühren fürs Weiterbildungsprogramm von der schriftlichen Anmeldung bis zur Prüfungsanmeldung betragen jährlich 300 Franken.

Inkrafttreten

- 7. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME aktualisiert im September 2020.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME erneut aktualisiert im März 2024.

Anhang 2

Ausführungsbestimmungen zur Prüfung

„Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Zusammensetzung und Pflichten der FVH- Prüfungskommission, die Zulassungsbedingungen und Prüfungsmodalitäten.

I. FVH-Prüfungskommission

1. Konstituierung der FVH-Prüfungskommission

- a. Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME wählt die FVH-Prüfungskommission bestehend aus mind. 3 Personen, davon ein Mitglied der SVPM-ASME Kommission für Bildung.
- b. Beobachter/Beisitzer sind unabhängig und nicht Mitglieder der Prüfungskommission.
- c. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- d. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Aufgaben der FVH-Prüfungskommission

- a. Die Prüfungskommission organisiert die schriftliche und mündliche Prüfung.
- b. Die Prüfungskommission führt mindestens alle 2 Jahre eine FVH-Prüfung durch. Sofern mindestens 5 Kandidat*innen zur Prüfung zugelassen sind, kann eine Prüfung jährlich durchgeführt werden.
- c. Die Prüfungskommission informiert die von der SVPM-ASME Kommission für Bildung zur Prüfung vorgeschlagenen Kandidat*innen über den Zeitpunkt, Ablauf und Resultat der Prüfung.
- d. Die Prüfungskommission führt die schriftliche Prüfung durch.
- e. Die Prüfungskommission ist zuständig für die formale und fachliche Betreuung der MC- und/oder KAF-Fragen (Multiple-Choice bzw. Kurz-Antwort-Fragen).
- f. Die Prüfungskommission fragt die Fachexpert*innen für das Erstellen und/oder die Durchsicht der schriftlichen Fragen in ihrem Gebiet an.
- g. Die Prüfungskommission fragt die Fachexpert*innen sowie die Beisitzer zur Durchführung der mündlichen Prüfungen an. Es sind dies:
 - i. Je 2-3 Examinatoren in Chirurgie, Orthopädie und Medizin, Anzahl ist abhängig von der Zahl zugelassener Kandidaten (Entscheidung ist Sache der Prüfungskommission), jedoch immer je 1 aus der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich. Die Examinatoren sind FVH-Titelträger oder Diplomates und/oder eidgenössisch anerkannte Examinatoren.
 - ii. Je ein unabhängiger Beobachter (SVPM-ASME Mitglied) führt das schriftliche Protokoll.
 - iii. Je eine Person, welche die Prüfung auf Video und/oder Tonaufnahme dokumentiert.
- h. Die Prüfungskommission stellt sicher, dass jede Prüfung protokolliert wird.
- i. Die Prüfungskommission erstellt eine Zusammenfassung und Analyse der Gesamtprüfung zu Händen der SVPM-ASME Kommission für Bildung.

II. Prüfung

3. Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die SVPM-ASME Kommission für Bildung. Die SVPM-ASME Kommission für Bildung erteilt die Zulassung, wenn die unter Art. 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

4. Nachweise zur Prüfungszulassung

Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Nachweise bzw. Unterlagen in elektronischer Form eingereicht werden:

- a. Nachweis der abgeschlossenen Dissertation und der definitiv akzeptierten oder publizierten Publikation gemäss Art. 9 R-SVPM-ASME FVH
- b. Nachweis von insgesamt 3 Jahrenpraktischer Weiterbildung gemäss Anhang 1 (allenfalls mit Arbeitszeugnissen)
- c. Vollständiges Case Log gemäss Vorgabe
- d. Drei Fallberichte
- e. Empfehlungsschreiben des Mentors und der verantwortlichen Weiterbildner
- f. Erreichen der 80 BS insgesamt während der strukturierten Weiterbildungszeit
- g. Einbezahlte Prüfungsgebühr

5. Nicht-Zulassung zur Prüfung

Falls die SVPM-ASME Kommission für Bildung nach Studium der Unterlagen keine Prüfungszulassung erteilen kann, ist der Kandidat schriftlich und begründet zu informieren.

6. Prüfungsgebühren

- Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 1000.-. Sie ist bei der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.
- Bei begründeter Nichtzulassung zur Prüfung werden Fr. 750.- zurückerstattet. Zur Vermeidung von missbräuchlicher Einreichung von Weiterbildungsnachweisen und Zeugnissen werden Fr. 250.- als Bearbeitungsgebühr verrechnet.
- Für eine Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr von Fr. 750.- erhoben.
- Für eine Wiederholung einer Teilprüfung wird eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.

7. Ablauf der Prüfung

Die Prüfungsteilnehmer werden mindestens 2 Monate vor dem schriftlichen Prüfungstermin durch die Prüfungskommission zur Prüfung eingeladen.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und 3 mündlichen Teilprüfungen. Die schriftliche und die mündlichen Teilprüfungen sollen innerhalb von einem Monat aufeinanderfolgen. Die schriftliche sowie die mündlichen Prüfungen werden auf Deutsch abgehalten. Die genauen Termine werden von der Prüfungskommission mit den Examinatoren festgelegt. Die schriftliche Prüfung besteht aus 100 MC oder KAF-Fragen.

- Die schriftliche Prüfung beinhaltet 100 Fragen und dauert 3-4 Stunden an einem Tag.
- Die Bestehensgrenze für die schriftliche Prüfung wird vor der Prüfung festgelegt.
- Die Verteilung der Fragen in der schriftlichen Prüfung orientiert sich an der Verteilung der Fachgebiete gemäss:

	1 Hauptfächer	
Orthopädie		15 %
Chirurgie		15 %
Innere Medizin		20 %
	2 Nebenfächer	
Bildgebende Verfahren (technisch)		5 %
Gynäkologie, Andrologie und Geburtshilfe		10 %
Infektiologie (präventiv)		5 %
Anästhesiologie inkl. Analgesie		5 %
Ophthalmologie		5 %
Arbeitsphysiologie und Sportmedizin		4 %
Pferdefütterung		4 %
Verhalten, Tierschutz und Haltung		4 %
Pferdezucht und Genetik		4 %
"Amtliches" und Praxisführung		4 %
TOTAL		100 %

- Die mündliche Prüfung besteht aus den Hauptfächern innere Medizin, Orthopädie und Chirurgie und dauert pro Fach je nach Fall 90-120 Minuten, wovon in der inneren Medizin und Orthopädie 30 Minuten zur Vorbereitung des Falles zur Verfügung stehen. Bei den mündlichen Prüfungen ist jeweils ein Examinator des Tierspitals Bern und des Tierspitals Zürich anwesend.
- Mit dem Einverständnis der Kandidat*innen werden die mündlichen Prüfungen auf Video gefilmt oder mindestens auf Tonträger aufgenommen.
- Die Prüfungskommission organisiert die Video- oder Tonaufnahme.
- Die Examinatoren und Beisitzer haben nach der Prüfung Zeit die Entscheidung zu diskutieren. In Zweifelsfällen kann die Video- oder Tonaufnahme von den Examinatoren begutachtet werden.
- Anschliessend wird das Resultat der Prüfung den Kandidat*innen mitgeteilt.
- Die Examinatoren und Beisitzer werden gemäss separatem Entschädigungsformular entschädigt.

8. Wiederholung der Prüfung

- a. Wer eine Teilprüfung (Hauptfächer oder schriftliche Prüfung der Nebenfächer) nicht besteht, kann diese höchstens zweimal wiederholen.
- b. Bei der Anmeldung zur Prüfungswiederholung müssen seit der letzten Prüfung 20 BS/Jahr nachgewiesen werden.

9. Rekurse

Das Rekurswesen ist im R-RWBO geregelt.

10. Abmeldung Prüfung

- a. Angemeldete Kandidat*innen können sich vor Prüfungsbeginn von der Prüfung schriftlich bei der Bildungskommission der SVPM-ASME abmelden.
- b. Wer sich nach dem Zulassungsentscheid abmeldet, schuldet CHF 350.-, es sei denn, sie oder er kann wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren Umfeld geltend machen
- c. Eine Abmeldung ist unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen.
- d. Die Bildungskommission der SVPM-ASME entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind

11. Fernbleiben und Abbruch Prüfung

- a. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat der Prüfung ohne Abmeldung fern oder bricht sie oder er eine begonnene Prüfung ab, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden», es sei denn, die betreffende Person kann wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder Todesfall im engeren geltend machen.
- b. Das Fernbleiben oder der Abbruch ist unverzüglich zu melden. Beweismittel wie ärztliche Zeugnisse sind unaufgefordert beizubringen oder nachzureichen.
- c. Die Prüfungskommission der SVPM-ASME entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind, und meldet dies der Bildungskommission der SVPM-ASME.
- d. Sind die Gründe für das Fernbleiben oder den Abbruch stichhaltig, so kann sich die Kandidatin oder der Kandidat für die nächste Prüfung anmelden.
- e. Die Prüfungsgebühr ist beim Fernbleiben geschuldet, wenn die betreffende Person keine wichtigen Gründe geltend macht. Beim Abbruch ist die Prüfungsgebühr auf jeden Fall geschuldet.

12. Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME aktualisiert im September 2020.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME erneut aktualisiert im März 2024.

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Mentoren für die Weiterbildung zum Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Dieser Anhang regelt die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten der Weiterbildner und Mentoren, sowie die Anforderungen an Weiterbildungsstätten.

I. Weiterbildner

1. Definition

- a. Weiterbildner werden von der SVPM-ASME vorgeschlagen und von der GST anerkannt.
- b. Weiterbildner sind FVH-Titelträger oder/und Diplomates eines European oder American College im Fachbereich. In Ausnahmefällen werden auch Weiterbildner ohne Fachtitel akzeptiert (R-WBBO).
- c. Der Weiterbildner in der Schweiz soll SVPM-ASME Mitglied sein und über den Programmaufbau und die zu erfüllenden Pflichten Bescheid wissen.
- d. Pro Weiterbildner sind maximal 2 FVH-Kandidat*innen zulässig, sofern die Betreuung und die Anzahl Fälle für den Case Log garantiert werden können.
- e. Für Weiterbildner im Ausland gelten diese Bedingungen sinngemäss, sie sind aber von der Pflicht, SVPM-ASME Mitglied zu sein, entbunden.
- f. Eine Liste der anerkannten Weiterbildner wird von der SVPM-ASME Kommission für Bildung geführt.

2. Aufgaben der Weiterbildner

- a. Der Weiterbildner stellt dem Kandidaten sein Wissen, seine Einrichtung und seine Dokumentation zur Verfügung.
- b. Der Weiterbildner koordiniert die Ausbildung in der Weiterbildungsstätte.
- c. Der Weiterbildner kann einen Teil der Weiterbildung an Diplomates oder FVH-Titelträger delegieren.
- d. Der Weiterbildner kontrolliert und visiert idealerweise regelmässig die Fallberichte und in einem Intervall von 2 Monaten den Case Log des Kandidaten.
- e. Der Weiterbildner gewährt dem Kandidaten während der Arbeitszeit im Minimum 3 Tage pro Jahr zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen.
- f. Der Weiterbildner führt einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch mit dem FVH-Kandidaten. Am Ende der Weiterbildungszeit stellt er dem Kandidaten ein schriftliches Zeugnis aus.
- g. Der Weiterbildner kann bei der Rezertifizierung 16 BS/Jahr geltend machen, falls er einen FVH-Kandidaten zu mind. 80% Arbeitszeit beschäftigt (bei > 1 FVH-Kand. max. 24 BP/Jahr).

II. Weiterbildungsstätten

3. Nicht-universitäre Weiterbildungsstätte

- a. Als nicht-universitäre Weiterbildungsstätte gilt jede Klinik oder Praxis im In- und Ausland mit einem anerkannten Weiterbildner, welche die nötigen Fallzahlen und Infrastruktur für die Weiterbildung des Kandidaten vorweisen kann.
- b. Die nicht-universitäre Weiterbildungsstätte stellt einen Antrag um Anerkennung durch die SVPM-ASME Kommission für Bildung. Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen und umfasst Angaben über die Fallzahlen, die Infrastruktur (Röntgen- und Ultraschallgerät sind Voraussetzung) und den Weiterbildner.
- c. Eine Liste der anerkannten, nicht-universitären Weiterbildungsstätten wird von der SVPM-ASME Kommission für Bildung geführt.

4. Universitäre Weiterbildungsstätte

- a. Als universitäre Weiterbildungsstätten gelten die Pferdekliniken der Vetsuisse-Fakultäten und Universitäten im Ausland.
- b. An den universitären Weiterbildungsstätten ist der Weiterbildner zwingend ein Diplomate für Chirurgie oder Innere Medizin. An den Vetsuisse-Fakultäten werden zusätzlich auch FVH-Titelträger als Weiterbildner akzeptiert.
- c. Die universitären Weiterbildungsstätten werden nicht zusätzlich durch die SVPM-ASME anerkannt. Aufgaben der Weiterbildner nach Art. 2 sind im In- und Ausland einzuhalten.

III. Mentorenwesen

5. Allgemeine Bestimmungen

- a. Mentoren sind Träger des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ und werden durch die SVPM-ASME Kommission für Bildung eingesetzt.
- b. Träger des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ sind verpflichtet, als Mentor tätig zu sein.
- c. Wer während einem ganzen Jahr ein Mentorenmandat innehat, kann 4 Bildungsstunden geltend machen (bei > 1 FVH-Kandidaten max. 8 BS pro Jahr).
- d. Das Mentorenmandat endet mit der Verleihung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ an den Kandidaten oder mit dem Abbruch der Weiterbildung.

6. Aufgaben des Mentors

- a. Der Mentor hat während der Weiterbildung des FVH-Kandidaten eine beratende Funktion.
- b. Er unterstützt den Kandidaten insbesondere bei der Zusammenstellung des Weiterbildungsprogramms, der Stellenauswahl und mit einer jährlich durchzuführenden Besprechung des Weiterbildungsstandes. Er visiert jährlich den Case Log, bevor dieser an die SVPM-ASME Kommission für Bildung eingereicht werden kann.
- c. Der Mentor kontrolliert die Fallberichte der Kandidaten und verlangt bei Bedarf Korrekturen. Er bestätigt mit seinem Visum, dass der Fallbericht den Anforderungen genügt.
- d. Der Mentor vermittelt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Weiterbildner und dem Kandidaten. Schlichtungsstelle ist die SVPM-ASME Kommission für Bildung.
- e. Der Mentor informiert ohne Verzug die SVPM-ASME Kommission für Bildung, wenn die Weiterbildung des Kandidaten nicht den Anforderungen entspricht.
- f. Bei Beendigung der Weiterbildung des Kandidaten verfasst der Mentor einen Bericht, der als Empfehlungsschreiben für die Prüfungszulassung gilt. Dieser Bericht beinhaltet idealerweise eine Beurteilung der Weiterbildungsstätten, des Weiterbildungsprogrammes, des Kontaktes zwischen Kandidat und Mentor, zwischen Kandidat und Weiterbildner und zwischen Weiterbildner und Mentor.
- g. Bei Abbruch der Weiterbildung informiert der Mentor die SVPM-ASME Kommission für Bildung.

7. Aufgaben des Kandidaten

- a. Der Kandidat unterrichtet den Mentor jährlich über den Stand und den geplanten Verlauf seiner Weiterbildung.
- b. Er verfasst einen Jahresbericht an die SVPM-ASME Kommission für Bildung und legt den Case Log zusammen mit den Bescheinigungen des Weiterbildners mindestens 2 Wochen vor Abgabetermin dem Mentor zur Kontrolle und Visierung vor.
- c. Bei Problemen mit dem Weiterbildungsprogramm, der Weiterbildungsstätte oder dem Weiterbildner informiert der Kandidat den Mentor unverzüglich.

8. Wechsel des Mentors

Auf begründeten Wunsch des Mentors oder des FVH-Kandidaten kann ein Wechsel des Mentors während der Weiterbildungszeit des FVH-Kandidaten vorgenommen werden. Ein entsprechendes Gesuch mit Begründung wird schriftlich an die SVPM-ASME Kommission für Bildung gerichtet.

Inkrafttreten

9. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME aktualisiert im September 2020.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME erneut aktualisiert im März 2024.

Anhang 4

Rezertifizierung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“

Die Mitgliederversammlung der SVPM-ASME erlässt gestützt auf Art. 2 des R-SVPM-ASME FVH die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen. Der Anhang 4 bestimmt die Voraussetzungen zur kontinuierlichen Führung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ nach Abschluss des Weiterbildungsprogrammes. Er regelt weiterhin die Massnahmen bei nicht erfüllter Fortbildungspflicht, die Voraussetzungen zur Sistierung des Titels und die Möglichkeit den Titel nach Entzug oder Sistierung wieder zu erlangen.

1. Erfüllen der Fortbildungspflicht

- a. Es werden dreijährlich 120 BS im Fachbereich nach den Grundsätzen der BO gefordert.
- b. Die Aufforderung zur Kontrolle der geleisteten BS erfolgt durch die GST, die Kontrolle durch die SVPM-ASME Kommission für Bildung.
- c. Die dreijährlichen Fortbildungsperioden beginnen im Jahr nach der Erlangung des Titels.
- d. Im Ausland wohnhafte Titelträger sind ebenfalls fortbildungspflichtig.

2. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern

Betrifft die Verpflichtungen von Trägern des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Pferde“ im Mentorenwesen, als Weiterbildner, als unabhängige Beobachter an Prüfungen oder zum Erstellen von Prüfungsfragen:

- a. Das Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern wird von der GST oder der SVPM-ASME Kommission für Bildung an die SVPM-ASME gemeldet. Die Aufforderung zur Kontrolle der nachzuholenden BS erfolgt durch die GST.
- b. Fehlende BS müssen der GST in dem der Kontrollperiode folgenden Jahr auf dem GST- Online Fortbildungskonto in toto unaufgefordert vorgelegt werden. Diese BS müssen zusätzlich zu den BS der laufenden Kontrollperiode geleistet werden.
- c. Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht oder anderer Pflichten von FVH-Titelträgern in der einjährigen Nachreichperiode, stellt die SVPM-ASME an den Bildungsausschuss der GST zu Händen des GST-Vorstandes Antrag auf Entzug des Titels.

3. Aufgabe und Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit

- a. Bei FVH-Titelträgern, die aus beruflichen oder privaten Gründen die praktische Tätigkeit vollständig aufgeben oder unterbrechen, wird der Titel sistiert. Sie dürfen weiterhin den Titel FVH tragen und nach Aussen kommunizieren.
- b. Die Aufgabe oder Unterbrechung der FVH-spezifischen Arbeit ist umgehend der GST und SVPM-ASME zu melden.

4. Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit

- a. Bei Wiederaufnahme der FVH-spezifischen Arbeit ist dies der SVPM-ASME innert Monatsfrist zu melden.
- b. Bei Wiederaufnahme der praktischen Tätigkeit nach mehr als drei Jahren ist wie unter Art. 5 zu verfahren.

5. Wiedererlangen des Titels

Der Antragssteller kann bei der SVPM-ASME nach Entzug des Titels oder nach mehr als 3-jähriger Sistierung des Titels innerhalb von einem Jahr nach Wiederaufnahme der Arbeit Antrag auf Wiedererlangung des Titels stellen. Die Antragssteller müssen während der ersten zwei Jahre eine Fortbildung von 80 BS pro Jahr erreichen und sind verpflichtet, sich aktiv am FVH-Weiterbildungsprogramm zu beteiligen (Mentor, unabhängiger Beobachter an Prüfungen etc). Nach Ablauf dieser zwei Jahre und Bestätigung durch die SVPM-ASME Kommission für Bildung stellt die SVPM-ASME Antrag an die GST auf Wiedererteilung des Titels.

Inkrafttreten

6. Dieser Anhang wurde von der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Pferdemedizin am 26. April 2007 verabschiedet und tritt am 27. April 2007 in Kraft.

Dieser Anhang wurde von der Bildungskommission SVPM-ASME aktualisiert im März 2024.